

Amtsblatt

für die Stadt **Nauen**



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

24. Jahrgang

Nauen, den 30. Oktober 2017

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 26.09.2017.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 09.10.2017.....	Seite 4
– Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.10.2017 über die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV.....	Seite 6
– Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 9. Oktober 2017.....	Seite 6
– Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“, OT Schwanebeck.....	Seite 7
– Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“, OT Schwanebeck.....	Seite 8
– Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge – Offenlage des Entwurfs.....	Seite 9
– Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee – Offenlage des Entwurfs.....	Seite 10
– Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow – Offenlage des Entwurfs.....	Seite 12
– Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....	Seite 13
– Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“.....	Seite 15
– Bebauungsplan „Zum Schmiedeweg II“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 15
– Zahlungserinnerung – Steuern und Gebühren IV. Quartal 2017.....	Seite 16
– Schulanmeldung für das Schuljahr 2018/19.....	Seite 16
– Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2018.....	Seite 16
– Sachkundige Einwohner/innen gesucht.....	Seite 16
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, Graf-Arco-Straße 1a und 1b.....	Seite 17

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Land Brandenburg – Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz: Einladung zur Teilnehmerversammlung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz – Verf.-Nr.: 5-001-X – Öffentliche Bekanntmachung.....	Seite 18
---	----------

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen.....	Seite 19
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse.....	Seite 19
– Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt Nauen (Lesefassung).....	Seite 20
– Reinigungspflicht im Herbst und Möglichkeiten der Laubentsorgung.....	Seite 24
– Parkscheinautomat gesprengt.....	Seite 24
– Besondere Verantwortung der Grundstückseigentümer im Winter bzgl. vorhandener Hydranten.....	Seite 25
– Erneut Vandalismus auf der Freilichtbühne.....	Seite 25
– Tag der offenen Tür in den städtischen Grundschulen für alle Lernanfänger für das Schuljahr 2018/19.....	Seite 26
– Grundschüler am Lindenplatz nehmen neue Bewegungsanlage in Beschlag.....	Seite 26
– Neuer Fußgängerüberweg am Nauener Rathaus.....	Seite 26
– Graf-Arco-Oberschule setzt auf gutes Lernklima.....	Seite 27
– Nauen bekommt eine Kinderstadt.....	Seite 28
– Freianlagengestaltung Spielplatz „Gartenstraße“ mit Beteiligung der Nauener.....	Seite 29
– Drei auf einen Streich – die Lietzower feierten am 9. September drei Feste.....	Seite 30
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 31

Das Bürgerbüro informiert

– Informationen zu Auskunfts- und Übermittlungssperren.....	Seite 32
– AUDIOGUIDE – Ein akustischer Stadtrundgang durch die historische Altstadt von Nauen.....	Seite 33
– Informationen zur An- und Ummeldung von Einwohnern.....	Seite 34



Das Kulturbüro informiert

- Adventsausstellung „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“Seite 34
- VeranstaltungskalenderSeite 35
- Weihnachtskonzert mit Maja Catrin Fritsche am 21. DezemberSeite 40

Familien- und Generationenzentrum Nauen

- Begegnung • Beratung • Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZ.....Seite 41

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände.....Seite 42

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 49

Sonstiges

- Neue OSZ-Sporthalle nach Brandanschlag eingeweihtSeite 50
- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und SchulenSeite 51
- Internet- und Mobilfunklehrgänge für SeniorenSeite 51
- Waldbauernverband Brandenburg e.V.: Weiterbildung für WaldbesitzerSeite 52
- Wellness-Oase im Stadtbad Nauen eröffnet.....Seite 53
- Café-Eröffnung im Stadtbad mit Mittagstisch für Senioren.....Seite 54
- Mittagstisch für Senioren auch im Café Theodor in RibbeckSeite 55
- DRK-Blutspendetermine.....Seite 56

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 20. Sitzung des Hauptausschusses am 26. September 2017

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0366 Zuwendung für das Krisen- und Beratungszentrum des unabhängigen Frauenvereins e.V.
Beschluss-Nr. 305/2017
- DS 0373 Zuwendung für die Nauener Tafel e.V. – Renovierung und Instandsetzung des Ausgabe und Sortierbereichs
Beschluss-Nr. 306/2017

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- 0353 Grundstücksangelegenheit – Verkauf einer Teilfläche in Niebede (Wachow)
Beschluss-Nr.: 307/2017
- 0354 Grundstücksangelegenheit – Eigentumsbereinigung Schwanebecker Weg
Beschluss-Nr. 308/2017
- 0346 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Rathausplatz 2
Beschluss-Nr. 309/2017



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. Oktober 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0376 Abschluss eines Fernwärmeversorgungsvertrages zwischen der Stadt Nauen (Goethe Gymnasium) und dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stadt Nauen schließt mit dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ einen Fernwärmeversorgungsvertrag zur Versorgung des Goethe Gymnasiums, Parkstraße 7 mit Fernwärme für einen Zeitraum von 10 Jahren ab.

Beschluss-Nr. 310/2017

DS 0350 Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans und die Offenlage des Entwurfs (Offenlagebeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. den Entwurf des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“, OT Berge, mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung (vgl. Anlagen).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Planentwurf mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beschluss-Nr. 311/2017

DS 0351 Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans und die Offenlage des Entwurfs (Offenlagebeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. den Entwurf des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee, mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung (vgl. Anlagen).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Planentwurf mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beschluss-Nr. 312/2017

DS 0352 Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans und die Offenlage des Entwurfs (Offenlagebeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den Entwurf des Bebauungsplans „Schulstraße 1“, OT Wachow, mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung (vgl. Anlagen).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, in der Bekanntmachung an-

zugeben, wo der Planentwurf mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beschluss-Nr. 313/2017

DS 0358 Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ – Abwägung Vorentwurf, Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Abwägung der zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlage: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange);
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und den Bericht zum Artenschutz des Bebauungsplans (Anlagen Plan/ Begründung/ Bericht).
3. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr. 314/2017

DS 0361 Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Luchblick II“ – Änderungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des FNP für den Geltungsbereich des B-Planes „Luchblick II“, für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstücke 208/1, 210/3, 210/4, 211/2 (tw.), 511 und 512. Ziel ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren zum laufenden Bebauungsplan.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 315/2017

DS 0367 Bebauungsplan „Zum Schmiedeweg II“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Schmiedeweg II“, OT Groß Behnitz, Gemeindeteil Quermathen, für den Bereich der Flurstücke 99/3 und 504 (teilw.) der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.523 m² (siehe Anlage). Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes für die Bebauung mit Einfamilienhäusern entlang der Straße Zum Schmiedeweg.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 316/2017



A – Amtlicher Teil

DS 0356 Widmung der Straße „An der Heuwiese“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straße „An der Heuwiese“ in der Gemarkung Nauen Flur 18 Flurstück 783, 950 gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** zu widmen. Die gewidmete Verkehrsfläche ist im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 317/2017

DS 0357 Widmung der Straße „Zum alten Mühlenweg“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straße „Zum alten Mühlenweg“ in der Gemarkung Nauen Flur 18 Flurstück 699, 909 und Flur 21, Flurstück 35 teilweise gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** zu widmen. Die gewidmete Verkehrsfläche ist im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 318/2017

DS0345 Absichtserklärung Teileinziehung „Gartenstraße“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Gartenstraße“, Gemarkung Nauen, Flur 28, Flurstück 1/10 mit einer Teilfläche von ca. 293,73 m² und die Herausnahme aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen. Die einzuziehende Teilfläche der Straße „Gartenstraße“ ergibt sich aus dem Lageplan.

Beschluss-Nr. 319/2017

DS 0349 Benennung eines Weges in Börnicke
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung des Weges in der Gemarkung Börnicke Flur 4, Flurstück 8 mit einer Fläche von 350 m² in: „**Nachtwächterweg**“.

Beschluss-Nr. 320/2017

DS 0364 Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen.

Beschluss-Nr. 321/2017

DS 0347 Ordnungsbehördlichen Verordnung über die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV –
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche Ordnungsbehördliche Verordnung über die 3. Änderung der NauOBV.

Beschluss-Nr. 322/2017

DS 0360 Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE – Antrag für freies Wifi (W-LAN) in der Stadt Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, bis Ende I. Quartal 2018 zu prüfen, an welchen Örtlichkeiten in der Kernstadt und den Ortsteilen (Rathaus, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendklubs) Voraussetzungen für

die kostenlose Nutzung des Internets (freies Wifi) geschaffen werden können, und dieses dann umzusetzen.
Bei rechtlichen Fragen kann sich am Umgang mit freiem Wifi der Stadt München orientiert werden.

Beschluss-Nr. 323/2017

DS 0365 Beschlussantrag der SPD Fraktion – Anerkennung des Ehrenamtes in Organisation mit Sicherheitsaufgaben – Prüfung bis zur Stadtverordnetenversammlung am 4. Dezember 2017
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung bis zur Sitzung am 4. Dezember 2017 zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder anderen Sicherheitsorganisationen, hier alle Hilfsdienste und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in denen Ehrenamtliche ihren Dienst für die Bürger der Stadt verrichten z.B. ASB, DLRG, THW, durch nachfolgende Maßnahmen besondere Anerkennung erfahren könnten.

1. Freier Eintritt in das Stadtbad für aktive Mitglieder der Organisationen und ihren direkten Familienangehörigen.
2. Kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen der Stadt (z.B. Kessel Buntes) für aktive Mitglieder der Organisationen.
3. Kostenloses Parken in der Altstadt für Mitglieder der Organisationen.
4. Ob bei der Zuteilung von Kitaplätzen die Einsatzfähigkeit der Kameraden berücksichtigt werden kann.
5. Ob eine Veranstaltung (Feuerwehrball) für die Mitglieder der Organisationen im Wechsel mit der Veranstaltung „Kultur am Beckenrand“ alle zwei Jahre stattfinden und von der Verwaltung organisiert werden kann.

Beschluss-Nr. 324/2017

DS 0377 Antrag des Ortsbeirates Markee an die Stadtverordnetenversammlung – Investitionsmittel zum Neubau des Gehweges „Alte Schulstraße“ in 2019
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag des Ortsbeirat Markee, den Neubau des Gehweges „Alte Schulstraße“ in die Investitionsplanung der Stadt Nauen für das Jahr 2019 aufzunehmen, zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 325/2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0363 Grundstücksangelegenheit – Änderung des Beschlusses Nr. 256/2016 vom 05.12.2016 Bestellung eines Erbbaurechtes für die Liegenschaft Hertefelders Straße 11 a in Nauen

Beschluss-Nr. 326/2017

DS 0368 Grundstücksangelegenheit: Änderung eines Erbbaurechtsvertrags

Beschluss-Nr. 327/2017

**Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der
Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**



A – Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.10.2017 über die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV –

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I (S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5] und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2208) und dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17] S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14] wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 09.10.2017 für die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Artikel 1

§ 12 Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang

wird geändert durch Neufassung des Absatzes 2:

- a) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.
- b) Wer entgegen den Vorschriften des § 11 fahrlässig oder vorsätzlich im Freien ein Feuer abbrennt oder fahrlässig oder vorsätzlich gegen Auflagen einer ihm erteilten diesbezüglichen Erlaubnis verstößt und hierbei die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt, kann mit Geldbuße nach § 23 Abs. 1 Ziffer 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) bis zu 5000 € belangt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nauen, den 10. Oktober 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 9. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg vom 13.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), des § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, Nr. 8), wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

Am	Ereignis	Ortslage
17.12.2017	Hofweihnacht	Stadt Nauen ohne Ortsteile

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31.12.2017 außer Kraft.

Nauen, 10. Oktober 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ OT Schwanebeck

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 22.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ im OT Schwanebeck, für den Bereich der Flurstücke 153 (teilw.), 154 (teilw.), 155 (teilw.), 156 (teilw.), 157 (teilw.) und 158 (teilw.) der Flur 39, Gemarkung Nauen gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungsraum und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage

erfolgt in der Zeit vom **06.11. – einschl. 07.12.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:30- 15.00 Uhr
Di.	8:30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 15.00 Uhr
Do.	8:30- 18.00 Uhr
Fr.	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).





A – Amtlicher Teil

Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ OT Schwanebeck

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes (FNP) zum Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ im OT Schwanebeck gefasst. Ziel ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“. Die Änderung wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Plandarstellung und der Textteil für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **06.11. – einschl. 07.12.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:30- 15.00 Uhr
 Di. 8:30- 17.00 Uhr

Mi. 8.30- 15.00 Uhr
 Do. 8:30- 18.00 Uhr
 Fr. nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)
 zu jedermanns Einsicht.

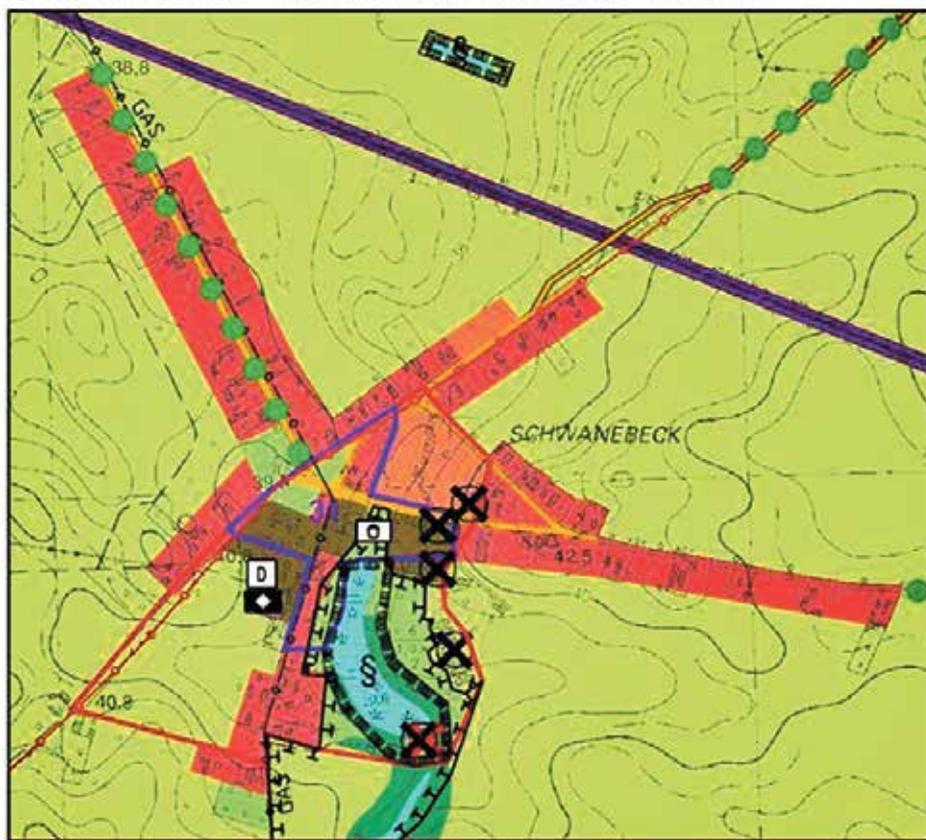
Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).

Ortsteil Schwanebeck





A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge – Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „An den Kiezgärten 9“ im Ortsteil Berge gefasst. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „An den Kiezgärten 9“ der Stadt Nauen, OT Berge, einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 81 der Flur 6, Gemarkung Berge, und liegt am nordwestlichen Rand der Dorflage Berge, westlich der Bahnhofstraße (Landesstraße L 173).

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, vor allem für den Einfamilienhausbau. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit vom **06.11. – einschließlich 08.12.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 08.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Derzeit liegen noch keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung,
- Informationen zu den Immissionsvorbelastungen mit dem Ergebnis, dass auf das Plangebiet keine massiv erheblichen immissionsrelevanten Einflüsse einwirken,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser,



A – Amtlicher Teil

- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, verbunden mit der Information, dass das Plangebiet innerhalb des Bodendenkmals Nr. 51032 „mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Dorfkern Berge, Platzdorf mit Kirche“ liegt,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete und Schutzobjekte,
- Informationen und Bewertung über die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf die Flora,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf die Fauna,
- Informationen über das Prüfergebnis hinsichtlich eines möglichen Verstoßes der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote unter besonderer Berücksichtigung von Vögeln, Säugetieren, Fledermäusen, Amphibien/Reptilien und Insekten,
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, Ortsteil Berge der Stadt Nauen:



Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee – Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Markeer Hauptstraße 3“ im Ortsteil Berge gefasst. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Markeer Hauptstraße 3“ der Stadt Nauen, OT Markee, einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 47, 48 und 132 der Flur 6, Gemarkung Markee, und liegt in zentraler Lage des Gemeindeteils Markee, nördlich angrenzend an die Markeer Hauptstraße (Landesstraße L 86). Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, vor

allem für Bauflächen für den Einfamilienhausbau. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit vom **06.11. – einschließlich 08.12.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 08.30-12.30 Uhr)



A – Amtlicher Teil

zu jedermanns Einsicht. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Derzeit liegen noch keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung,
- Informationen zu den Immissionsvorbelastungen mit dem Ergebnis, dass auf das Plangebiet keine massiv erheblichen immissionsrelevanten Einflüsse einwirken,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch,

- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Vegetation/Tierwelt,
- Informationen über das Prüfergebnis hinsichtlich eines möglichen Verstoßes der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote unter besonderer Berücksichtigung von Vögeln (insbesondere Haussperling, Blaumeise und Buntspecht), Fledermäusen, Käfern und weitere Insekten, Säugetieren und Amphibien/Reptilien,
- Informationen und Bewertung über die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Informationen über die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz,
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Darstellung der Kompensationsermittlung mit dem Ergebnis, dass nach dem derzeitigen Planungsstand keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich und vorgesehen sind.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, Ortsteil Markee der Stadt Nauen:





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow – Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Schulstraße 1“ im Ortsteil Wachow gefasst. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Schulstraße 1“ der Stadt Nauen, OT Wachow, einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 34 der Flur 6, Gemarkung Wachow, und liegt in zentraler Lage des Gemeindeteils Wachow, südlich angrenzend an die Schulstraße.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit dem Ziel der Errichtung von bis zu 4 Einfamilienhäusern zur Nachverdichtung des Innenbereichs von Wachow. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit vom **06.11. – einschließlich 08.12.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 08.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de).

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Derzeit liegen noch keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung,
- Informationen zu den Immissionsvorbelastungen mit dem Ergebnis, dass auf das Plangebiet keine massiv erheblichen immissionsrelevanten Einflüsse einwirken,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft,
- Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Vegetation/Tierwelt,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete,
- Informationen und Bewertung über die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet,
- Informationen der Auswirkungen der Planung auf die Flora im Allgemeinen und die Gehölze im Besonderen,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf die Fauna,
- Informationen über das Prüfergebnis hinsichtlich eines möglichen Verstoßes der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote unter besonderer Berücksichtigung von Vögeln, Säugetieren, Fledermäusen, Amphibien/Reptilien und Insekten,
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.



A – Amtlicher Teil

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow der Stadt Nauen:



Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen des Bebauungsplans verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ gefasst. Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **06.11. – einschl. 07.12.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:30- 15.00 Uhr
Di.	8:30- 17.00 Uhr
Mi.	8:30- 15.00 Uhr
Do.	8:30- 18.00 Uhr
Fr.	nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ betrifft die Flur 18, Flurstück 182/4 der Gemarkung Nauen – siehe Anlage –.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen, im Einzelnen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen/Biotop und Artenschutz, Klima und Luft, Landschaft und Ortsbild/ Erholung, Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen), Kultur- und sonstige Sachgüter, und weiteren Belangen des Umweltschutzes gibt Auskunft zu

den Auswirkungen durch das Vorhaben.

Gleichzeitig werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgelegt.

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde bislang als Intensivackerfläche genutzt. Die Neuversiegelung und Überbauung führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktion. Durch die Festlegung der GRZ von 0,3 anstelle der für allg. Wohngebiet zulässigen 0,4 wird weniger Fläche versiegelt. Weiterhin werden Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Die intensive ackerbauliche Nutzung wirkte sich bislang nachteilig auf die Tier- und Pflanzenwelt aus. Mit der Pflanzung und Anlage von Hausgärten entstehen Lebensräume und Nahrungshabitats für vor allem Vögel und Insekten.

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Die Eingriffe werden teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich kompensiert. Das verbleibende Defizit wird durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Ersatzmaßnahmen werden vertraglich geregelt und umgesetzt.

Weitere Themen sind unter anderem:

- Die Grundlagen der Verfahrensdurchführung mit den rechtlichen Grundlagen, dem räumlichen Geltungsbereich und dem Verfahrensablauf.
- Den Darlegungen zum Anlass und Ziel der Planung.
- Den örtlichen Verhältnissen mit der Lage und Umgebung sowie der Bestandssituation.
- Das Planungskonzept mit den Festsetzungen für die Herstellung der städtebaulichen Ordnung.



A – Amtlicher Teil

- Die Darstellung der Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft.
- Die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt schutzgutbezogen.
- Weitere Betrachtungen beziehen sich auf Belange des Umweltschutzes wie z.B. der Umgang mit den anfallenden Abfällen, dem Abwasser und Regenwasser, dem schonenden Umgang mit dem Grund und Boden und der artenschutzrechtlichen Prüfung.
- In der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgesetzt.
- Weiterhin liegt die Karte der Biotopkartierung und der Artenschutzbeitrag aus.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

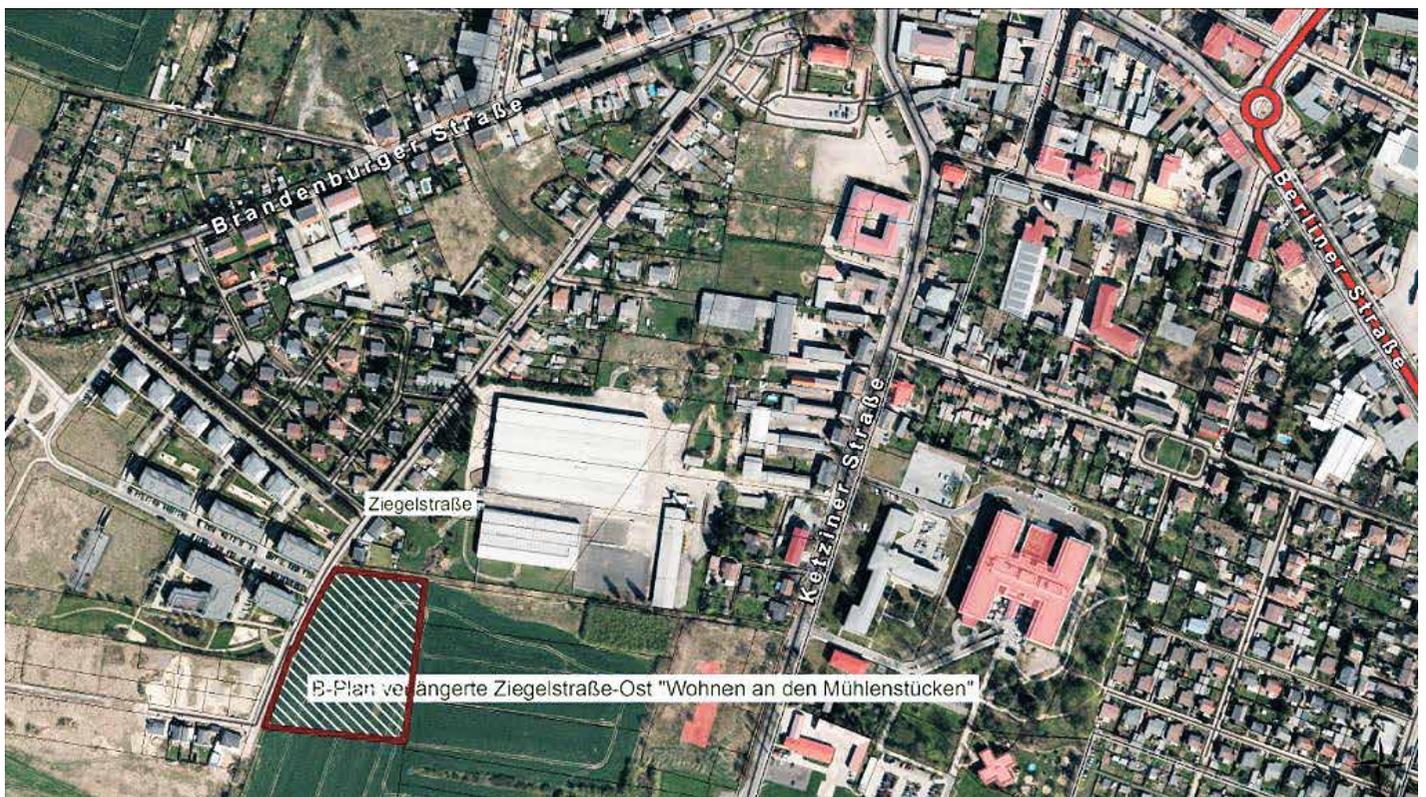
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 02.12.2016), hier insbesondere mit Hinweisen auf den Artenschutz. Der besondere Artenschutz ist in Bezug auf eine Ausnahmelage zu prüfen.

- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (vom 22.11.2016) hier insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.





A – Amtlicher Teil

Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes (FNP) zum Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“ gefasst. Ziel ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“. Die Änderung wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Plandarstellung und der Textteil für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **06.11. – einschl. 07.12.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:30- 15.00 Uhr
Di. 8:30- 17.00 Uhr

Mi. 8.30- 15.00 Uhr
Do. 8:30- 18.00 Uhr
Fr. nach Terminvereinbarung (i.d.Z. von 8.30-12.30 Uhr)

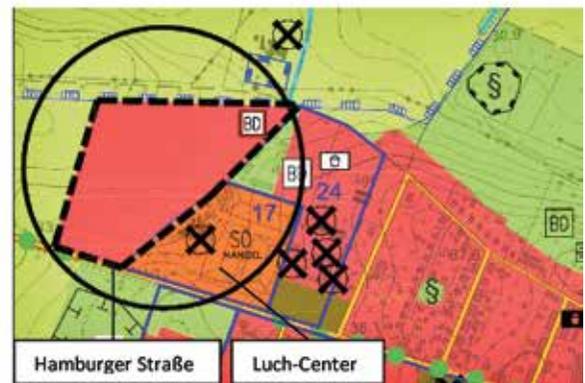
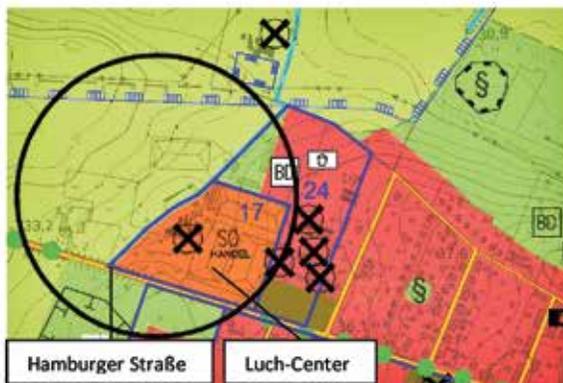
zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).



Bebauungsplan „Zum Schmiedeweg II“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Schmiedeweg II“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 99/3 und 504 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz im Gemeindeteil Quermathen (siehe Planskizze).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln und damit eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern entlang der Straße Zum Schmiedeweg zu ermöglichen.

Planskizze:



Dieser Entwurf ist ein Vorentwurf und stellt keine verbindliche Festsetzung dar. Er ist als Orientierungshilfe für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nauen zu verstehen. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den Bebauungsplan.

Stadtverwaltung Nauen
 Am Rathausplatz 1
 14061 Nauen
 Telefon: 03321 408 240
 Fax: 03321 408 241
 E-Mail: info@stadtnauen.de
 www.stadtnauen.de

Stadtverwaltung Nauen
 Rathausplatz 1
 14061 Nauen



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **IV. Quartal 2017 am 15.11.2017** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2017 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Kontonummer: 3810109591 BLZ: 16050000

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91 BIC:WELADED1PMB

*Fleischmann
Bürgermeister*

Schulanmeldung für das Schuljahr 2018/19

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung der Lernanfänger der Stadt Nauen findet in den Grundschulen der Stadt Nauen an folgenden Tagen statt:

- **09.01.2017 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **10.01.2017 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **11.01.2017 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Schulpflichtig werden zum Schuljahr 2018/19 alle Kinder, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bei Schulreife vorzeitig aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung haben Sie Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und die **Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen.**

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2016 zur **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung** – sind die Schulbezirke für die Schulen deckungsgleich. Ihnen als Eltern wird somit das Recht eingeräumt, Ihr Kind an einer Schule im deckungsgleichen Schulbezirk (in unserem Fall im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Grundschulen der Stadt Nauen gern zur Verfügung.

Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2018

Anträge nach § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses an höchstens 5 Sonn- und Feiertagen des Jahres 2018 sowie nach § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes aus Anlass eines regionalen Ereignisses (z.B. traditionelle Vereins- oder Straßenfeste oder besondere Jubiläen) an einem weiteren Sonn- und Feiertag können durch die Händler der Stadt Nauen und deren Ortsteile noch bis zum 30.11.2017 bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro/Gewerbe, Rathausplatz 1, 14641 Nauen (Tel: 03321/408317, Fax: 03321/4087317, E-Mail: gunnar.geisler@nauen.de) schriftlich und formlos unter Darlegung des besonderen oder regionalen Ereignisses gestellt werden.

Besondere Ereignisse stellen Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen dar.

Ausgenommen von dieser Sonderregelung sind jedoch der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie der 1. und 2. Weihnachtstage. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

Die Festsetzung und damit die Freigabe der beantragten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erfolgt dann in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Sachkundige Einwohner/innen gesucht!

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2014 die Bildung folgender Fachausschüsse beschlossen.

1. Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Energie
2. Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport sowie
3. Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Entsprechend Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können sich interessierte Bürger/innen als sachkundige Einwohner/innen für die Fachausschüsse bewerben. Sachkundige Einwohner/innen haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.

Durch die Stadtverordneten wurde festgelegt, dass in jeden der o.g. Ausschüsse maximal drei sachkundige Einwohner berufen werden können.

Auf Grund des Ausscheidens von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Energie (ABWLE) sucht die Stadt Nauen für diesen Ausschuss interessierte sachkundige Einwohner.

Ihre schriftlichen Bewerbungen richten Sie bitte formlos bis zum **21. November 2017** an die Stadtverwaltung Nauen, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen bzw. per Mail an stvv@nauen.de. Die Auswahl der sachkundigen Einwohner trifft die Stadtverordnetenversammlung.



A – Amtlicher Teil

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt, in 14641 Nauen, ein Grundstück Graf-Arco-Straße 1a und b, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 10 Gemarkung Nauen zu verkaufen.

Flurstück 532/3,	4634 m ²
Flurstück 532/6,	1246 m ²
Flurstück 532/8,	523 m ²
Flurstück 672,	5949 m ²

Die Kaufpreisvorstellungen der Stadt Nauen belaufen sich insgesamt auf mindestens 50.000,00 €. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung des Objektes (Nutzungskonzept) beizufügen.**

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Das Apparatehaus mit dem charakteristischen Turm sowie das ehemalige Kohlen- und Ofenhaus mit Nebengebäuden wurden mit Bescheid vom 07.06.1996 unter Denkmalschutz gestellt. Bauliche Maßnahmen an

diesen Gebäuden sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland abzustimmen (Herr Dr. Wanke, Tel.: 03321 / 403-5333, ulrich.wanke@havelland.de).

Das zum Verkauf stehende Grundstück ist als Altlastenstandort gekennzeichnet. Insbesondere befindet sich eine ehemalige Teergrube auf dem Grundstück. Für das ehemalige Gaswerk liegt eine Grundlagenermittlung der TAUW GmbH vom 07.06.2012 vor, die auf Nachfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden kann.

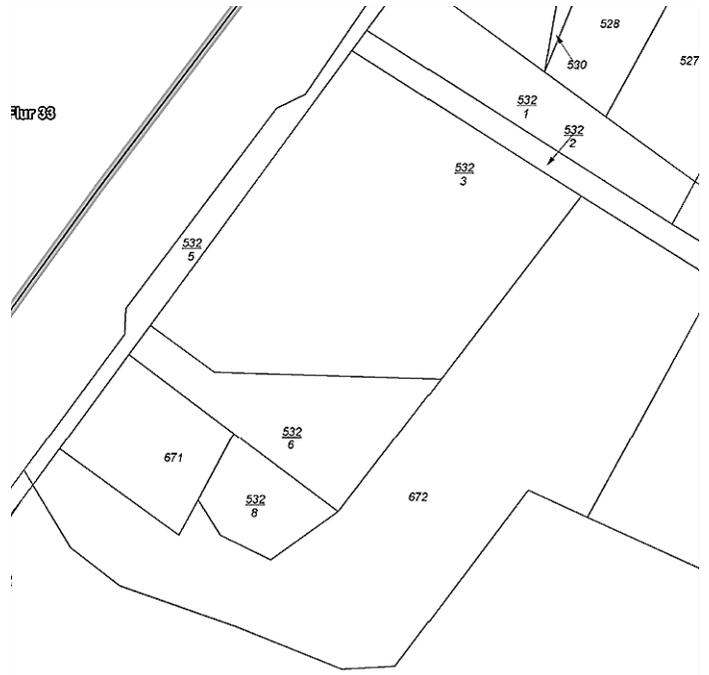
Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter 03321/408-213, bei Herrn App.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Gaswerk“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 30.11.2017





A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Land Brandenburg – Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze – Verf.-Nr.: 5-001-X
Vorstandsvorsitzender: Herr Jürgen Ebel

Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Teilnehmersammlung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze Verf.-Nr.: 5-001-X

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft lädt alle Teilnehmer der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze, insbesondere alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, zur Teilnehmersammlung nach § 22 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein.

Nach § 22 Abs. 2 FlurbG hat der Vorstand der Versammlung der Teilnehmer Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens zu geben. Die Teilnehmersammlung dient zu dem der Gewährleistung von mehr Verfahrenstransparenz und Bürgerbeteiligung in der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze (Verf.-Nr.: 5-001-X).

Die Teilnehmersammlung findet

**am Montag den 11. Dezember 2017 um 18.00 Uhr
in der Turnhalle an der Grundschule Vehlefanze
Bärenklauer Straße 22, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanze, statt.**

Tagesordnung:

- 1. Informationen zur Tätigkeit des Vorstandes, zum Stand des Verfahrens sowie Vorstellung der beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zur Vermessung der Verfahrensgrenze (ÖbVI Dirk Fienke & Andreas Horst; ÖbVI Uwe Krause; ÖbVI Dr. Uwe Kraatz; ÖbVI Thomas Jacubeit)**
- 2. Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan)**
- 3. Wertermittlung**
- 4. Anfragen der Teilnehmer**

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

*gez. Ebel
Vorstandsvorsitzender*